



Aktuelle sozialpolitische Themen

Dr. Christoph Wiesinger

Puchberg/Schneeberg, 17. Februar 2023



1



BUAG-Novelle BGBl I 2022/73

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 2



2



Fälligkeit des Urlaubsentgelts

- **Bisherige Regelung:**
 - Urlaubsentgelt ist am letzten Arbeitstag vor Urlaubsantritt fällig und daher auszuzahlen (§ 8 Abs 5 BUAG).
 - Praxisproblem:
 - Wird der Urlaub nicht wie vereinbart konsumiert (zB Krankheit, Arbeit statt Urlaub), hat eine Rückverrechnung zu erfolgen, die aufwendig ist.
 - Daher erfolgte die Auszahlung oftmals im Nachhinein.
- **Neuregelung:**
 - Auszahlung vor Urlaubsantritt ist weiterhin zulässig.
 - Auszahlung hat spätestens mit der laufenden Abrechnung zu erfolgen (zB Urlaub im Mai - Auszahlung am 15. Juni).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 3



WKÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

3



Vorzeitige Auszahlung der Abfertigung alt

- Ein AN, der vor 31.12.2005 die „Einstiegsvoraussetzung“ des § 13b BUAG erfüllt hat, verbleibt im System der Abfertigung alt, auch wenn Arbeitsverhältnisse nach diesem Stichtag neu begründet werden.
 - Ausnahme: Bezug einer Abfertigung.
 - Aktuell ca 26.000 AN im alten BUAG-Abfertigungssystem.
 - Aufgrund des einheitlichen Abfertigungszuschlags spielt es für den AG keine Rolle, ob der AN dem alten oder dem neuen Abfertigungsrecht unterliegt.
- Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung (bisher):
 - Pensionsantritt
 - mind 12 Monate kein Beschäftigungsverhältnis nach dem BUAG.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 4



WKÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

4



Vorzeitige Auszahlung der Abfertigung alt

- **Anspruchsvoraussetzungen (neuer § 37 BUAG):**
 - AN darf in den letzten beiden Monaten vor Antragstellung
 - in keinem Arbeitsverhältnis gestanden sein, das dem BUAG unterlag, sowie
 - kein Überbrückungsgeld von der BUAK bezogen haben.
 - AN muss am Tag der Antragstellung arbeitslos sein.
- **Höhe**
 - Abfertigungsanspruch ist nach der Staffelung des § 13d BUAG zu berechnen.
 - Unterschreitet der Anspruch 12 Monatsentgelte, gebührt für die Restwochen der fiktive BMSVG-Beitrag.
- **Steuer 6%.**
- **AN unterliegt in Folge dem neuen Abfertigungsrecht.**

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 5



5



Winterfeiertagsvergütung

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 6



6



Grundlagen

- Winterfeiertagsregelung hat nur für Bauindustrie und Baugewerbe Bedeutung (nicht im Baunebengewerbe).
- Entgeltanspruch des AN am Feiertag:
 - § 9 ARG (gesetzlicher Feiertag), § 2 Z 6 KollV Bauindustrie/ Baugewerbe („kollv-licher Feiertag“).
 - Anspruch nach Ausfallsprinzip
 - Ist-Lohn
 - Entfallene Stunden sind dem Anspruch zugrunde zu legen.
- Zweck der Winterfeiertagsvergütung (WIFEI)
 - Zwischen 24.12. und 6.1. liegen mind 2, max 6 Feiertage (Ø 4,8 Feiertage).
 - Arbeitgeber erspart sich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Entgeltfortzahlung am Feiertag.
 - WIFEI ist pauschaler Kostenersatz

Aktuelle sozialpolitische Themen
 Dr. Christoph Wiesinger - Folie 7



7



Abwicklung der Winterfeiertagsvergütung

- Winterfeiertagsvergütung
 - Pauschaler Rückvergütungsanspruch des AG ggü der BUAK.
 - Höhe
 - Lohn: KollV-Lohn + 20% für 7,8 Stunden pro Winterfeiertag
 - „Nebenleistungen“ zur Abdeckung von Lohnnebenkosten
 - bis Jänner 2020 pauschal 17%;
 - seit Dezember 2020 pauschal 30,1%.
 - Kein Antrag erforderlich, Verrechnung erfolgt automatisch (iaR Aufrechnung mit Zuschlagsforderung).
- Finanzierung
 - Zuschlag ist vom AG zwischen April und November zu zahlen.
 - Höhe: „KollV-Lohn + 20%“ x 1,3 (bis 2020 1,2) pro Woche.

Aktuelle sozialpolitische Themen
 Dr. Christoph Wiesinger - Folie 8



8



Bewertung

- Was ist für den AG günstiger?
- Entgelthöhe
 - EFZ-Anspruch des AN knüpft am Ist-Lohn an, Rückvergütung am um 20% erhöhten KollV-Lohn.
 - EFZ-Anspruch des AN knüpft an der entfallenen Arbeitszeit an, Rückvergütung erfolgt pauschal mit 7,8 Stunden.
 - Bei Weiterbeschäftigung besteht ein Anspruch auf Weihnachtsgeld und BUAG-Zuschlag (wird nicht rückvergütet).
- Zeitguthaben
 - Abbau von Zeitguthaben auch während der Arbeitstage zwischen den Feiertagen und danach möglich (Kündigung = Auszahlung als Überstunde).
 - Aber: Während Zeitausgleich besteht ein Anspruch auf Weihnachtsgeld und BUAG-Zuschlag.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 9



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

9



Zulagenpauschale

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 10



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

10



Ausgangslage

- Es gibt im Arbeitsrecht keine gesetzlichen Bestimmungen für Zulagen.
- Gesetzliche Bestimmungen für Zulagen gibt es
 - im Steuerrecht (§ 68 Abs 1 EStG) und
 - im Sozialversicherungsrecht (§ 49 Abs 3 Z 2 ASVG).
- Diese Bestimmungen knüpfen aber an den arbeitsrechtlichen Anspruch und/oder die tatsächliche Zahlung an.
- Nach § 5 Z 13 KollV Bauindustrie/Baugewerbe dürfen Zulagen nicht pauschal abgerechnet werden.
- Dieses **grundsätzliche Pauschalierungsverbot** wird durch die Neuregelung in § 6 Abschn III KollV Bauindustrie/Baugewerbe aufgelockert, aber nicht abgeschafft.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 11



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

11



Vereinbarung des Zulagenpauschales

- Die Bestimmungen zum Zulagenpauschale sind nur anwendbar, wenn das Zulagenpauschale **individuell vereinbart** wurde.
 - Eine Vereinbarung durch Betriebsvereinbarung ist nicht möglich.
 - Eine Vereinbarung muss nicht mit allen Arbeitnehmern eines Betriebs oder einer Partie getroffen werden.
- Die Vereinbarung ist an **keine Form** gebunden (sollte aber im Dienstzettel erwähnt werden, wenn sie nicht schriftlich vereinbart wurde).
- Der **Pauschalsatz** (groß/klein) muss vereinbart werden.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 12



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

12

Pauschaliert sind alle Zulagen, außer

Großes Pauschale (30 Cent/Stunde) umfasst NICHT	Kleines Pauschale (15 Cent/Stunde) umfasst NICHT
Aufsicht (lit a)	Aufsicht (lit a)
Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten (lit b)	Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten (lit b)
Arbeiten unter Tag (lit c)	Arbeiten unter Tag (lit c)
	Arbeiten mit bituminösen Stoffen (lit d Z 3)
Trockenbohrungen (lit e)	Trockenbohrungen (lit e)
Arbeiten im Gebirge (lit m)	Arbeiten im Gebirge (lit m)
	Fließverkehrszulage (lit o)

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 13



13

Abrechnung des Zulagenpauschales (1)

- Sätze sind für alle Lohngruppen gleich.
- **Valorisierung** der Pauschalsätze im Zuge der KollV-Erhöhungen.
- Das Zulagenpauschale gebührt für **alle Stunden** des Lohnabrechnungszeitraums.
 - Beachtung für Zeiten der **Entgeltfortzahlung**, sofern das Ausfallsprinzip anzuwenden ist,
 - zB Krankenstand, Feiertag
 - nicht aber
 - Urlaub (BUAG bemisst die Ansprüche nach einer Formel);
 - Schlechtwetter (weil Zulagen beim Schlechtwetter an sich nicht berücksichtigt werden).
 - Für **Lenkstunden** gebührt **kein** Zulagenpauschale.
 - Baustellenzulage nach § 2 Zusatz-KollV U-Bahn steht neben dem Zulagenpauschale zu.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 14



14



Abrechnung des Zulagenpauschales (2)

- Das Zulagenpauschale wird mit dem laufenden Entgelt ausbezahlt.
- Das Zulagenpauschale gebührt auch bei **Zusammentreffen mit nicht pauschalieren Zulagen** (§ 6 Abschn III Z 2 KollV).
- Keine Auswirkung auf die Berechnung des Weihnachtsgeldes.
- **Keine Deckungsprüfung** erforderlich (da der KollV die Pauschalierung als Alternative regelt und keine gesetzlich andere Anspruchsgrundlage besteht).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 15



15



Steuer- und Beitragsrecht

- Steuerrecht
 - Grundlagen:
 - SEG Zulagen sind nach § 68 Abs 1 EStG lohnsteuerfrei,
 - aber: Aufzeichnung über Anfall der Erschwernis erforderlich (Rz 1129 LStR);
 - das konterkariert die Pauschalierung, daher:
 - In der Praxis ist das Zulagenpauschale **lohnsteuerpflichtig**.
 - Die nicht pauschalierbaren Zulagen können - bei Erfüllung der Voraussetzungen - aber lohnsteuerfrei bleiben.
- SV-Beitragsrecht: wie Lohnsteuer.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 16



16



Aufkündigung des Zulagenpauschales

- Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer können das Pauschale einseitig aufkündigen.
- Kein Formerfordernis für die Aufkündigung.
- Aufkündigung wirkt mit dem zweitfolgenden Monat der Aufkündigung (§ 6 Abschn III Z 3 KollV), zB
 - Aufkündigung im Oktober → wirksam ab 1. Dezember;
 - Aufkündigung im November → wirksam ab 1. Jänner.
- Übriger Inhalt des Arbeitsvertrags bleibt unverändert.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 17



17



Beispiel 1

- **Großes** Zulagenpauschale wurde vereinbart
- Folgende Erschwernisse liegen vor:
 - Aufsicht (lit a)
 - Arbeit mit Asphalt (lit d Z 3)
 - Fließverkehr (lit o)
- Lösung
 - Anspruch (LG IIb und darunter) auf
 - Zulagenpauschale
 - Aufsicht
 - Anspruch (LG I und IIa) auf
 - Zulagenpauschale
 - nicht Aufsicht (§ 6 Abschn II)

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 18



18



Beispiel 2

- **Kleines Zulagenpauschale** wurde vereinbart
- Folgende Erschwernisse liegen vor:
 - Aufsicht (lit a)
 - Arbeit mit Asphalt (lit d Z 3)
 - Fließverkehr (lit o)
- **Lösung**
 - Zulagenpauschale
 - nicht Aufsicht (Deckelung mit max 2 Zulagen bleibt)
 - Arbeit mit Asphalt
 - Fließverkehr.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 19



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

19



Zulagen nach § 6 KollV Bau- industrie/Baugewerbe im Detail

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 20



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

20



Bestimmungen für alle Zulagen

- Basis für die Berechnung der Zulagen ist der KollV-Lohn (nicht Ist-Lohn).
- Zulagen gebühren stundenweise ab 30 Minuten Erschwernis in dieser Stunde.
- Abrechnung mit dem laufenden Entgelt (keine Berücksichtigung für Zeitausgleichskonten).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 21



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

21



Aufsichtszulage (lit a)

- Arbeitnehmer, die eine selbständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von **10 %**. Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.
- Die Zulage **gebührt nicht** Arbeitnehmern der **LG I und IIa** (§ 6 Abschn II KollV).
- Die Zulage ist **nicht pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerpflichtig**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 22



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

22



Druckluft- und Taucherarbeiten (lit b)

- Zulage gebührt bei Arbeiten in (*nicht* nur mit) Druckluft:
 - bis zu 0,5 kg/cm² Überdruck ... 20 %
 - bis zu 1,0 kg/cm² Überdruck ... 30 %
 - bis zu 1,5 kg/cm² Überdruck ... 40 %
 - bis zu 2,0 kg/cm² Überdruck ... 55 %
 - bis zu 2,5 kg/cm² Überdruck ... 95 %
 - bis zu 3,0 kg/cm² Überdruck ... 130 %
- Die Zulage ist **nicht pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 23



WKÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

23



Arbeiten unter Tag (lit c)

- Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen **25 %**.
 - Gebührt *nicht für alle* Arbeiten ohne Tageslicht oder unter der Erdoberfläche (zB *nicht* für Arbeiten in Kellern oder Tiefgaragen, Dachgalerien).
 - Mindestlänge des Tunnels wird im KollV nicht vorausgesetzt, ergibt sich aber aus der Natur der Sache, um begrifflich von einem solchen Bauwerk sprechen zu können.
 - Arbeiten unter Tag können sowohl Neubau als auch bei Sanierungsarbeiten vorliegen.
- Die Zulage ist **nicht pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 24



WKÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

24



Schmutz- und Abbrucharbeiten (lit d)

- **Aborte und dergleichen (Z 1):**
 - Anspruch auf eine Zulage (25 %) für
 - Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen
 - Arbeiten in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien
 - Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben
 - Die Zulage ist **pauschalierbar**.
 - Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragsfrei**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 25



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

25



Schmutz- und Abbrucharbeiten (lit d)

- **Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind (Z 2, 20%).**
 - Die Zulage ist **pauschalierbar**.
 - Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist zur Hälfte **beitragsfrei**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 26



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

26



Schmutz- und Abbrucharbeiten (lit d)

- Arbeiten mit Asphalt und Bitumen (Z 3).
 - Anspruch auf eine Zulage für
 - mit besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen (sublit aa, 10 %)
 - bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen (sublit bb, 10 %)
 - Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen ohne Entlüftungsanlagen (sublit cc, 25 %)
 - Die Zulage gebührt nicht
 - Asphaltierervorarbeitern,
 - Maschinisten an Heißmischmaschinen,
 - Kesselmännern,
 - Spritzern.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 27



27



Schmutz- und Abbrucharbeiten (lit d)

- Arbeiten mit Asphalt und Bitumen (Z 3).
 - Die Zulage ist **pauschalierbar** (aber nur im großen Pauschalsatz enthalten).
 - Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist im Hinblick auf den Satz von 10% zur Hälfte **beitragsfrei**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 28



28



Schmutz- und Abbrucharbeiten (lit d)

- Abbrucharbeiten (Z 4).
 - Anspruch auf eine Zulage (15 %) für
 - Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind
 - Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind.
 - Daher: kein Anspruch auf die Zulage bei Staub, der nicht im Zuge von Abbrucharbeiten entsteht (zB Schlitz für Elektroleitung stemmen).
 - Die Zulage ist **pauschalierbar**.
 - Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist zur Hälfte **beitragsfrei**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 29



29



Trockenbohrungen (lit e)

- Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten 10 %
- Die Zulage
 - unterliegt nicht der Kumulierungsgrenze von max 2 Zulagen (dh steht auch neben weiteren zwei Zulagen zu)
 - und ist daher **nicht pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragsfrei**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 30



30



Erschütterungsarbeiten (lit f)

- Arbeitnehmer erhalten
 - für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen), sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind, 10 %
 - für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Fröschen, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind, 20 %
- Die Zulage gebührt nicht:
 - Maschinisten auf Bohrwagen,
 - Mineuren.
- Die Zulage ist **pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 31



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

31



Künettenarbeiten (lit g)

- Die Zulage steht zu für Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen
 - bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Ölleitungen und dergleichen
 - mit einer oberen Weite bis 80 cm
 - und einer Tiefe von mehr als 60 cm 10%
 - sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette 10 %;
 - für Kanalarbeiter, die
 - in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind 10 %,
 - in einer Tiefe ab 4 m 15 %
- Die Zulage ist **pauschalierbar**.
- Die Zulage ist **lohnsteuerfrei und beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 32



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

32



Schachtarbeiten (lit h)

- Die Zulage (10 %) steht zu für Arbeiten in Schächten,
 - die einen Querschnitt von weniger als 4 m² haben
 - und mehr als 3 m tief sind.
- Die Zulage ist **pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 33



33



Zulagen für Arbeiten „in der Höhe“

Hohe Arbeiten	Auf-, Ab- und Umbauarbeiten an Gerüsten	Arbeiten im Gebirge
lit i	lit j	lit m
Die Arbeiten finden am Bauwerk selbst in einer bestimmten Höhe über dem Bodenniveau statt.	Die Arbeiten betreffen das Gerüst selbst. <i>Kein Anspruch für Arbeiten am Bauwerk, wenn der Arbeitnehmer selbst am Gerüst steht.</i>	Die Arbeiten finden in einer bestimmten Seehöhe statt.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 34



34



Hohe Arbeiten (lit i)

- Die Zulage gebührt
 - in Höhe von 15 % für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain (Z 1).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 35



35



Hohe Arbeiten (lit i)

- Die Zulage nach Z 2 gebührt in Höhe von 10 %
 - für
 - Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht,
 - Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen,
 - Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen von Trichterboden
 - sofern diese Arbeiten
 - an Silos oder Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain
 - und ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain (Silos), bzw ab dem 8. Geschöß über dem Terrain erfolgen.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 36



36



Hohe Arbeiten (lit i)

- Die Zulage gebührt nach Z 3 (10 %) gebührt
 - für
 - Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen,
 - soweit diese mehr als 5 m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen.
 - Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, so dass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.
 - **Judikatur: Die Erfordernisse an die Höhe sind in allen genannten Fällen zu beachten, nicht nur bei lawinengefährdeten Hängen (OGH 2.6.1981, 4 Ob 47/81, ARD 3389/13/82).**

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 37



37



Hohe Arbeiten (lit i)

- Die Zulage gebührt nach Z 4 (10 %) gebührt beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil.
- Die Zulage ist **pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 38



38



Arbeiten an Gerüsten (lit j)

- Für Auf-, Ab- und Umbauarbeiten an Gerüsten gebührt
 - ab einer Höhe von 10 m 10 %
 - ab einer Höhe von 16 m 15 %.
- Die Zulage ist **pauschalierbar**.
- Die Zulage gebührt **nicht Gerüstern (LG IIIc)**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 39



39



Arbeiten in angeseiltem Zustand (lit k)

- Die Zulage gebührt
 - in Höhe von 10 % für Arbeiten im angeseilten Zustande.
 - Die bloße Verwendung eines Absturzsicherungssystems (§ 14 PSA-V) löst den Anspruch auf die Zulage *nicht* aus.
- Die Zulage ist **pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 40



40



Herstellung von Klinkerverbindungen (lit l)

- Die Zulage gebührt
 - Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen) in Höhe von 15 %.
 - Da diese Tätigkeit eine Facharbeitertätigkeit ist, hat der AN in diesem Fall jedenfalls auch einen Anspruch auf Bezahlung nach der LG IIb (§ 5 Z 15 KollV Bauindustrie/Baugewerbe).
- Die Zulage ist **pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 41



41



Arbeiten im Gebirge (lit m)

	Baustellen nach Z 1 (Seilbahnen, usw)	Baustellen nach Z 2
über 1200 bis 1600m	10 %	-
über 1600 bis 2000m	18 %	12 %
über 2000m	22 %	20 %

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 42



42



Arbeiten im Gebirge (lit m)

- Baustellen nach Z 1:
 - Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung
 - zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Berg- und Seilbahnen sowie
 - zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Beschneiungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenbauwerke wie Wasserreservoirs und dgl.
- Baustellen nach Z 2: alle anderen.
- Die Zuordnung von Bauvorhaben erfolgt in Zweifelsfällen anhand der zugrundeliegenden behördlichen Genehmigung. Bauvorhaben, die von der Baubehörde genehmigt wurden, sind jedenfalls der Ziffer 2 zuzuordnen.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 43



43



Arbeiten im Gebirge (lit m)

- Die Zulage
 - unterliegt nicht der Kumulierungsgrenze von max 2 Zulagen (dh steht auch neben weiteren zwei Zulagen zu)
 - und ist daher **nicht pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragsfrei**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 44



44



Atenschutzgeräte (lit n)

- Für Arbeiten
 - mit Atemschutzgeräten (-masken) gebührt eine Zulage von 15 %.
 - bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken (= FFP2-Masken) gebührt eine Zulage von 5 %.
- Die 5 %-ige Zulage gebührt nicht, wenn eine Zulage nach lit d (Schmutz- und Abbrucharbeiten) oder lit e (Trockenbohrungen) gebührt.
- Die Zulage ist **pauschalierbar**.
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 45



45



Fließverkehrszulage (lit o)

- Anspruch auf eine Zulage von 10 %:
 - Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaubaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn- Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz)
 - Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn
 - die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen [= Jersey-Wand] oder bestehende Leitschienen abgetrennt ist,
 - oder die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30 km/h nicht übersteigt.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 46



46



Fließverkehrszulage (lit o)

- Die Zulage ist **pauschalierbar** (aber nur im großen Pauschalsatz enthalten).
- Abgabenrechtliche Behandlung:
 - Die Zulage ist **lohnsteuerfrei**.
 - Die Zulage ist **beitragspflichtig**.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 47



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

47



Senkung des FLAF-Beitrags

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 48



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

48



Senkung des FLAF-Beitrags

- Absenkung des FLAF-Beitrags auf 3,7 % per 1.1.2025.
- Möglichkeit der früheren Absenkung
 - durch KollV ab 1.3.2023 (KollV ist im Unterschriftenlauf);
 - durch Aktenvermerk auch für den Zeitraum ab 1.1.2023.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 49



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

49



Viertagewoche

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 50



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

50



Viertagewoche für Arbeiter

- Viertagewoche (4 x 10 Stunden) kann durch BV eingeführt werden (§ 4 Abs 8 AZG), aber: Diese Bestimmung gilt nicht in Betrieben, die dem BUAG unterliegen.
- Zulassung der Viertagewoche in § 2F KollV Bauindustrie/ Baugewerbe; BV (IV) ist aber erforderlich.
- Entgeltfortzahlungsfälle
 - Feiertag am „5. Tag“: Keine Auswirkungen
 - Krankenstand: Woche ist mit vier Tagen zu bewerten.
 - Urlaub
 - BUAK muss systematisch in der 5-Tagewoche bleiben.
 - Bei Konsum des 4. Urlaubstags (egal ob zusammenhängend oder nicht) sind zwei Urlaubstage einzureichen.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 51



51



Viertagewoche für Lehrlinge

- Für volljährige Lehrlinge gelten zur Viertagewoche dieselben Bestimmungen wie für Arbeiter.
- Für Minderjährige gelten die Bestimmungen des KJBG:
 - Auch durch KollV ist eine Tagesarbeitszeit von mehr als 9 Stunden nicht umsetzbar.
 - Lehrverhältnisse müssen Vollzeitarbeitsverhältnisse sein; daher:
 - Viertagewoche ist für Lehrlinge nicht möglich.
 - Viertagewoche ist für Ferialarbeitnehmer als Teilzeitmodell (36 Stunden/Woche) möglich.
 - Eine Änderung des KJBG wurde von der WKÖ versucht, eine Einigung mit AK/ÖGB konnte aber bislang nicht erzielt werden.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 52



52



Viertagewoche für Angestellte

- Viertagewoche ist möglich.
- Keine Abweichungen zu den Arbeitern (außer, dass das Urlaubskontingent mit 20 bzw 24 Tagen bewertet werden kann).
- Mütter im Anwendungsbereich des MSchG: max 9 Stunden/Tag zulässig.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 53



53



Zusatzkollektivvertrag Jahresarbeitszeit

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 54



54



Überblick zum Kollektivvertrag Jahresarbeitszeit

- Anwendung des KollV nur bei ausdrücklicher Ausübung der Option.
 - Durch BV (in Betrieben ohne BR durch Vereinbarung mit der GBH).
 - Option muss nicht für das gesamte Unternehmen erfolgen, es können auch einzelne Abteilungen, etc vereinbart werden.
- Durchrechnung der Höchstarbeitszeit im Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024 (die 17-Wochen-Grenze spielt hier keine Rolle).
- Erwerb eines Zeitguthabens von jeweils 20 Minuten in der 11. und in der 12. Tagesarbeitsstunde. Dieses soll durch Zeitausgleich ausgeglichen werden.
- Andere Bestimmungen zu Arbeitszeitmodellen bleiben unberührt.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 55



55



§ 1 ZKV JAZ Geltungsbereich

- Persönlicher Geltungsbereich:
 - Arbeiter;
 - Lehrlinge (nur theoretisch, da für Lehrlinge unter 18 die niedrigeren Grenzen des KJBG greifen);
 - *nicht* Angestellte.
- Fachlicher Geltungsbereich: Nur für Arbeitsverhältnisse, die dem KollV Bauindustrie/Baugewerbe unterliegen (nur von Bedeutung in Betrieben, in denen unterschiedliche KollVe zur Anwendung kommen).
- Zeitlicher Geltungsbereich:
 - 1. April 2023 bis 31. März 2024.
 - Übernahme ins Dauerrecht wird im Rahmen der KollV-Runde 2023 besprochen (vgl § 5).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 56



56



§ 2 ZKV JAZ Ausübung der Option

- Alle Bestimmungen des KollV Jahresarbeitszeit kommen nur zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber in das Modell optiert.
- Das Jahresarbeitszeitmodell ist im Wesentlichen für Betriebe gedacht, die saisonal stark schwankende Beschäftigungszeiten haben (zB Tiefbau). **Formal** kommt es aber nur auf die Ausübung der Option an.
- Einer längeren Durchrechnung der Jahreshöchstarbeitszeit stehen Mehrkosten (in Form der Zeitgutschrift) gegenüber.
- Ausübung der Option
 - in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung (Download Muster-BV: www.bau.or.at/ky).
 - sonst: Vereinbarung mit GBH.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 57



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

57



§ 2 ZKV JAZ Ausübung der Option

- Option muss nicht den gesamten Betrieb erfassen, sondern kann auch für Teile ausgeübt werden.
- Für diesen Fall ist die Problematik der Mischverwendung zu beachten.
 - Der KollV ist so konstruiert, dass ein Arbeitsverhältnis der Jahresdurchrechnung unterliegt oder ihr eben nicht unterliegt. Hier muss klar geregelt werden, welche Arbeitnehmer in das Modell fallen und welche nicht.
 - Durch KollV kann dieses Problem nicht (oder nur sehr unflexibel durch Einbeziehung aller Arbeitnehmer eines Betriebs) gelöst werden.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 58



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

58



§ 3 ZKV JAZ Durchrechnung der Jahresarbeitszeit

- Höchstgrenzen der Arbeitszeit im Modell
 - max 12 Stunden pro Arbeitstag;
 - max 60 Stunden pro Kalenderwoche;
 - max 2.340 Stunden im Zeitraum 1.4.2023-31.3.2024.
- Überschreitungen dieser Grenzen sind mit Verwaltungsstrafe bedroht.
- Bei Vereinbarung von Dekadenarbeit spielt die Grenze von 60 Stunden pro Woche keine Rolle (die beiden anderen Grenzen bleiben beachtlich).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 59



59



§ 4 ZKV JAZ Zeitausgleich

- Alle Überstunden werden im Lohnzahlungszeitraum „normal“ abgerechnet.
- Für alle 11. und 12. Tagesarbeitsstunden gilt im Modell:
 - Zeitgutschrift von jeweils 20 Minuten für eine solche Überstunde.
 - Zeitguthaben müssen innerhalb des Durchrechnungszeitraums (dh bis spätestens 31. März 2024) durch Zeitausgleich ausgeglichen werden.
 - Zeitgutschrift für Samstagstunden:
 - Zeitgutschrift für jede Samstagsstunde, wenn an keinem der anderen Tage die Tagesarbeitszeit 10 Stunden nicht überschritten hat (= Umgehungsabsicherung).
 - Keine Zeitgutschrift, wenn die Samstagarbeit nicht der Umgehung dient (zB Forcierung in einer Woche mit Feiertag).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 60



60



§ 4 ZKV JAZ Zeitausgleich

- Ansprüche bei Nichteintritt des Zeitausgleichs
 - Nicht ausgeglichene Zeitguthaben werden am 1.4.2024 abgegolten.
 - Abgeltung jeder Zeitgutschrift von 20 Minuten mit 80% des kollektiven Lohns gemeinsam mit dem Lohn für den März.
 - In diesem Fall ist sehr wahrscheinlich die Jahreshöchstarbeitszeit überschritten worden, was mit Verwaltungsstrafe bedroht ist.
 - Bei Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 31.3.2024 gilt:
 - Bei Beendigung durch gerechtfertigte Entlassung oder gerechtfertigten vorzeitigen Austritt gebührt die Abgeltung des Zeitguthabens mit 80% des kollektiven Lohns.
 - Ansonsten: Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um die Dauer des Zeitausgleichs.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 61



61



§ 4 ZKV JAZ Zeitausgleich

- Für die Zeitausgleichsstunden (der Zeitgutschrift) gilt:
 - Diese Zeiten sind
 - Beschäftigungszeiten iSd BUAG (und auch des ASVG),
 - der Basis für das Weihnachtsgeld zuzurechnen.
 - Kein Anspruch auf Taggeld (da keine Arbeitsleistung).
 - Zeitausgleich
 - wird durch Krankheit nicht verhindert;
 - ist nicht möglich
 - an Feiertagen;
 - während des Urlaubskonsums.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 62



62



§ 5 ZKV JAZ Evaluierung

- Laufende Evaluierung durch die KollV-Parteien während der Laufzeit.
- Die AN-Seite wird bei allfälligen missbräuchlichen Praktiken für die Dauerregelung entsprechende zusätzliche Schranken verlangen, die dann für alle einen administrativen Mehraufwand bedeuten.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 63



63



Einstufungsfragen zu Lehrlingen und Facharbeitern

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 64



64



Lehrlinge unter/über 18 Jahren

LG VIe: „Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Lehre eintreten“

- Entscheidend ist das Alter bei Beginn der Lehre im betreffenden Lehrberuf.
- Erreichen des 18. Lebensjahres im aufrechten Lehrverhältnis führt zu keinem höheren Entgeltanspruch.
- Abschluss des Lehrvertrags
 - beim konkreten Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - bei Fortsetzung einer abgebrochenen Lehrausbildung (und daher Anrechnung der früheren Lehrzeit)führt zu keinem Anspruch auf Einstufung in die LG VIe.
- Im 4. Lehrjahr jedenfalls Einstufung in LG VIId.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 65



65



Lehrlinge - Entgelt während der Behaltezeit

- Lehrabschlussprüfung vor Ende der Lehrzeit abgelegt: Einstufung als Facharbeiter IIb ab Folgewoche.
- Lehrabschlussprüfung während der Behaltezeit abgelegt.
 - Einstufung wie ein Lehrling (wie im letzten Lehrjahr),
 - „Einkommensausgleich“ (500 € je Monat).
 - Folgewoche ab Lehrabschlussprüfung: Einstufung in IIb.
- Lehrabschlussprüfung nach der Behaltezeit abgelegt.
 - Einstufung als Lehrling (wie im letzten Lehrjahr).
 - Kein „Einkommensausgleich“ (auch nicht bei späterer Ablegung der Lehrabschlussprüfung).
 - Ab Ende Behaltezeit Einstufung nach Tätigkeit (§ 5 Z 15 KollV Bauindustrie/Baugewerbe beachten!).
- In beiden Fällen: Behandlung als Arbeiter (zB BUAG-Zuschlag „Lehrlingseinkommen + 20%“)

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 66



66



Exkurs: „Angestellten“-Lehrlinge

Einstufung des Lehrlings unmittelbar nach dem Ende der Lehrzeit:

- Bei bestandener Lehrabschlussprüfung: A2/im ersten und zweiten Jahr.
- Ohne bestandene Lehrabschlussprüfung:
 - A1/im ersten und zweiten Jahr.
 - Grund: Einstufung in A2 verlangt eine bestandene Lehrabschlussprüfung (lit a)
 - Nach drei Jahren Praxis: Umreihung in A2/im ersten und zweiten Jahr (lit d).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 67



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

67



Facharbeiter

Facharbeiter (LG II)

- Facharbeiter ist gem § 21 Abs 3 lit b BAG ein Arbeiter mit **Lehrabschlussprüfung** (zum KollV Hafner: VwGH 16.3.2011, 2008/08/0096, ZAS 2012/8 (*Wiesinger*) = RdW 2011/638).
- Facharbeiter ist jeder AN, der für Facharbeitertätigkeiten eingestellt wird (nicht nur für „klassische“ Bauberufe).
- **Vorarbeiter (LG IIa)** ist
 - ein Facharbeiter.
 - der dauerhaft mehr als 3 AN beaufsichtigt (Umkehrschluss aus § 6 Abschn II KollV Bauindustrie/Baugewerbe, wonach einem Vorarbeiter die Aufsichtszulage nicht zusteht).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 68



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

68



Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung

AN, der zu Facharbeitertätigkeiten eingesetzt wird, **ohne** eine **Lehrabschlussprüfung** zu haben:

- ≠ Angelernter Arbeiter iSd LG III.
- § 5 Z 15 KollV Bauindustrie/Baugewerbe: Anspruch auf Facharbeiterlohn für die Dauer der Beschäftigung mit Facharbeitertätigkeiten:
 - VwGH 21.11.2013, 2012/11/0178, RdW 2014/318, 286: Errichtung einer Mauer, wobei dies so mangelhaft erfolgte, dass die Mauer wieder abgebrochen werden musste.
 - OGH 16.12.2016, 8 ObS 7/16m, DRdA-infas 2017/62, 88 = wbl 2017/74, 226: Einstufung als Fassader nach dem Zusatz-KollV Spezialisten Wien.
- BUAG: Entscheidend ist die überwiegende Tätigkeit.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 69



69



Angelernte Arbeiter nach dem KollV

Angelernte Arbeiter (LG III)

- Einstufung nach der in LG IIIa bis IIIe genannten Tätigkeiten;
 - wenn dort nicht geregelt:
 - zu Facharbeitertätigkeiten „angelernt“: LG IIb;
 - ansonsten: LG IV.
 - Grad der Selbständigkeit des AN ist von keiner Bedeutung für die Abgrenzung (VwGH 9.11.2016, Ra 2016/11/0120).
 - Während der Anlernzeit (Eisenbieger: 2 Jahre) ist eine Einstufung in LG III nicht erforderlich (OGH 25.4.2018, 9 ObA 15/18y, ZRB 2019, 62 (Wiesinger) = DRdA-infas 2018/166, 300).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 70



70



Anwerbepremie für Arbeitskollegen

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 71



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

71



Anwerbepremie

- **Begriff**
 - Auslobung des AG, für Vermittlung eines potenziellen Kollegen, eine Prämie zu bezahlen.
 - Prämie wird oft erst nach einer Minstdauer bezahlt.
- **Zulässigkeit der Arbeitsvermittlung nach dem AMFG**
 - Arbeitsvermittlung = Zusammenführen eines Arbeitssuchenden mit einem AG.
 - Arbeitsvermittlung ist nach § 4 AMFG dem
 - AMS,
 - kollv-fähigen Körperschaften,
 - gemeinnützigen Einrichtungen,
 - gewerblichen Arbeitsvermittlern und Unternehmensberatern vorbehalten.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 72



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

72



Anwerbepremie

- Bestimmungen im AMFG
 - Arbeitsvermittlung muss unentgeltlich erfolgen (Ausnahme: Gewerbetreibende).
 - Ausnahme von den Bestimmungen des AMFG:
 - Gelegentliche und unentgeltliche Vermittlung (§ 2 Abs 1 AMFG).
 - Vermittlung im Einzelfall (diesfalls auch gegen Entgelt).
 - Unzulässige Vermittlung ist für den Vermittler mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 48 AMFG).
- Vertiefend: *Wiesinger*, Prämie für Anwerbung von Arbeitnehmern durch Arbeitnehmer, *ecolex* 2022, 66.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 73



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

73



Aktuelle Judikatur

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 74



WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

74



Anwendung eines KollV bei mehreren Gewerbeberechtigungen

- OGH 29.6.2020, 8 ObA 14/20x
 - AG ist Brandschadensanierer und verfügt über zahlreiche Gewerbeberechtigungen.
 - Der Betrieb ist nicht in Betriebsabteilungen gegliedert; im Verfahren wird nur über die Anwendbarkeit des KollV Bauindustrie/Baugewerbe und des KollV Reinigung gestritten.
 - OLG:
 - Dieser Betrieb ist vom Überwiegen weder ein Baubetrieb noch ein Reinigungsbetrieb (das ergibt sich aus den Feststellungen des Erstgerichts).
 - Da ein Überwiegen nicht feststellbar ist, kommt es auf die Zahl der AN, die den beiden KollVen in Österreich unterliegen, an.
 - OGH gibt OLG Recht.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 75



75



Beschäftiger-Bürgschaft

- OGH 12.8.2020, 5 Ob 118/20v
 - Sachverhalt
 - Überlassungen waren in den Jahren 2012-2014, GKK prüfte erst 2015 und stellte Beitragsrückstände fest.
 - Überlasser ist eine KG und wird insolvent; auch die Komplementäre sind vermögenslos.
 - Säumigkeit bei der Betreuung
 - Säumigkeit des Gläubigers ggü dem Hauptschuldner kann zur Befreiung des Bürgen führen (§ 1356 ABGB).
 - Prüfungsrhythmus von drei Jahren ist keine Säumigkeit.
 - Ausfallsbürgschaft
 - Fraglich ob der Ausfallsbürge subsidiär haftet (nach den Komplementären); OGH deutet eher „nein“ an.
 - Im Anlassfall egal, da diese vermögenslos sind.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 76



76



Ferialarbeitnehmer

- OLG Wien 25.2.2021, 7 Ra 13/21i, ARD 6747/10/2021
 - Beschäftigung eines Chilenen nach § 1 Z 14 AuslBVO (dh darf ohne weitere Bewilligung durch das AMS arbeiten).
 - Einstufung in LG VII (Ferialarbeitnehmer).
 - AN macht Einstufung in LG IV (Hilfsarbeiter geltend), weil er in Österreich keine Schule besucht und daher nicht „in den Ferien“ arbeitet.
 - OLG gibt AG Recht, Schulbesuch ist keine Voraussetzung für die Einstufung als Ferialarbeitnehmer.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 77



77



Verfall und Insolvenz

- OLG Wien 9.4.2020, 10 Ra 128/19w (ARD 6707/12/2020)
 - AN geht in Urlaub und wird vom AG mit dem letzten Arbeitstag abgemeldet („einernehmliche Lösung“). AN erfährt nach dem Urlaubsende davon und begehrt Entgeltanzahlung beim GF des AG.
 - Regelung in § 14 KollV Bauindustrie/Baugewerbe: Verfall von Ansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Ende des Arbeitsverhältnisses eine Geltendmachung erfolgt.
 - Nach Geltendmachung der Entgeltansprüche beim GF wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter weiß aber von den Ansprüchen nichts.
 - OLG: Geltendmachung erfolgte fristwährend, vor Insolvenzeröffnung ist der GF zuständig.

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 78



78



Beginn des Laufs der Verfallsfrist

- OGH 28.9.2021, 9 ObA 106/21k
 - § 14 Pkt 3 KollV Bauindustrie/Baugewerbe: Verfall aller Ansprüche binnen 3 Monaten ab „Lösung des Arbeitsverhältnisses“.
 - Anlassfall:
 - Lösung des Arbeitsverhältnisses am 9.10.
 - Übermittlung der Lohnabrechnung 16.11.
 - OLG Linz
 - Verfallsfrist kann erst mit Kenntnis der nichtvollständigen Lohnzahlung beginnen, daher im Anlassfall mit 16.11. (und nicht 9.10.).
 - OGH bestätigt OLG.
 - Ergänzende Anmerkung: Lohn wurde am 9.10. fällig (§ 1154 Abs 3 ABGB).

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 79



79



Danke für die Aufmerksamkeit!

Aktuelle sozialpolitische Themen
Dr. Christoph Wiesinger - Folie 80



80